

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 13. Januar 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2004 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt:

**Zusatzvereinbarung 2004 zum Landesmantelvertrag 2003–2005
vom 17. November 2003**

- I. **Anpassung der effektiven Löhne**
1. **Alle Arbeitnehmenden, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen (Ziff. 2), haben ab Inkrafttreten Anspruch auf eine generelle Erhöhung ihres effektiven Lohnes um Fr. 20.– pro Monat bzw. Fr. 0.15 pro Stunde. Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch entsprechend dem Anstellungsgrad.**
2. **Anspruch auf die Lohnerhöhungen haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für Saisonarbeitnehmende oder Kurzaufenthalter, welche 2003 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Betrieb gearbeitet haben und im Jahre 2004 erneut im gleichen Betrieb arbeiten. Der Anspruch auf Lohnerhöhung nach Ziffer 1 setzt zudem die volle Leistungsfähigkeit voraus.**
3. **Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 lit. a) LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, die die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 45 Absatz 2 LMV.**

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643–5645

II. Anpassung der Basislöhne (Änderung von Art. 41 Abs. 2 LMV)

Die Basislöhne gemäss Artikel 41 Absatz 2 LMV betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde je Lohnklasse (Einteilung siehe Anhang 9):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5705/31.75	5050/28.05	4855/27.00	4565/25.25	4040/22.45
BLAU	5465/30.55	4975/27.70	4785/26.65	4440/24.65	3975/22.15
GRÜN	5225/29.35	4905/27.35	4715/26.35	4315/24.05	3915/21.90

Anhang 9, Artikel 14 von Anhang 12 und Artikel 6 von Anhang 13 LMV werden entsprechend der vorstehenden Zahlenwerte angepasst (Erhöhung um je Fr. 20.– pro Monat bzw. Fr. 0.15 pro Stunde).

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2004 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Ziffer I der Zusatzvereinbarung 2004 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

13. Januar 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz